



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
21.03.16	Bekanntmachung der Projekte Kirchheimbolanden - Anstalt des öffentlichen Rechts - über die 4. Sitzung des Verwaltungsrates am 7. April 2016	097
22.03.16	Bekanntmachung des Statistischen Landesamtes über die Agrarstrukturerhebung 2016	098
24.03.16	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetz- buches über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Alte Ziegelei“ in der Stadt Kirchheimbolanden	099
16.03.16	Bekanntmachung der Satzung über den Erlass einer Ver- änderungssperre für den Bebauungsplan „Alte Ziegelei“, Stadt Kirchheimbolanden	101
24.03.16	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetz- buches über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Alte B 40 West“ in der Stadt Kirchheimbolanden	104
16.03.16	Bekanntmachung der Satzung über den Erlass einer Ver- änderungssperre für den Bebauungsplan „Alte B 40 West“, Stadt Kirchheimbolanden	106
24.03.16	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetz- buches über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Morschheimer Straße West“ in der Stadt Kirchheim- bolanden	109

16.03.16	Bekanntmachung der Satzung über den Erlass einer Veränderungsperre für den Bebauungsplan „Morschheimer Straße West“, Stadt Kirchheimbolanden	111
24.03.16	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Morschheimer Straße Ost“ in der Stadt Kirchheimbolanden	114
16.03.16	Bekanntmachung der Satzung über den Erlass einer Veränderungsperre für den Bebauungsplan „Morschheimer Straße Ost“, Stadt Kirchheimbolanden	117

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
	Es liegen keine Veröffentlichungen vor.	

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Projekte Kirchheimbolanden

Anstalt des öffentlichen Rechts
67292 Kirchheimbolanden

Kirchheimbolanden, 21.03.2016

B e k a n n t m a c h u n g

zur 4. Sitzung des Verwaltungsrates der AöR Projekte Kirchheimbolanden am

Donnerstag, den 07.04.2016, 18.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden.

Tagesordnung:

- TOP 1 : Jahresabschluss 2015
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 2 : Wirtschaftsplan 2016



Haas
Vorsitzender des Verwaltungsrates

BEKANNTMACHUNG

Agrarstrukturerhebung 2016

Ab Anfang März 2016 führt das Statistische Landesamt die Agrarstrukturerhebung durch. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben und erfasst unter anderem Daten über die

- Rechtsformen
- Bodennutzung und Viehbestände
- Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtentgelte
- Bewässerung
- Bodenbearbeitung und Erosionsschutz
- Wirtschaftsdüngerausbringung
- Ökologischer Landbau
- Arbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb und Einkommenskombinationen
- Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters
- Spezielle Merkmale für Betriebe mit Anbau von Gartengewächsen
- Zwischenfruchtanbau und Erzeugung von Speisepilzen
- Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung

Um den Aufwand zu verringern, wird ein Teil der Sachverhalte nur in zufällig ausgewählten Betrieben als Stichprobe erhoben.

Auskunftspflicht besteht für die Inhaber oder Leiter von Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar oder mit einer Waldfläche von mindestens 10 Hektar. Zum Erhebungsbereich gehören ferner Betriebe unter diesen Grenzen, wenn ihre Viehhaltung festgelegte Größenordnungen übersteigt oder sie Sonderkulturen (z. B. Reben, Obst, Gemüse, Speisepilze) in bestimmtem Umfang anbauen.

Liegt ein vollständig ausgefüllter Flächennachweis für das Antragsverfahren „Agrarförderung 2016“ bei der zuständigen Kreisverwaltung vor, können die Angaben über die Nutzung der Bodenflächen übernommen werden. Lediglich Angaben für Gemüse und Erdbeeren sowie Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäuser müssen noch zusätzlich nachgewiesen werden. Ebenso werden Daten zu Rinderbeständen aus dem HI-Tier übernommen. Grundvoraussetzung für diese Datenübernahmen ist die Angabe der jeweiligen Unternehmensnummer/n.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ordnungswidrig handelt, wer die Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Die Angaben unterliegen der Geheimhaltung. Eine Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist gesetzlich ausgeschlossen.

Ihr Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;
Bekanntmachung der **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Alte Ziegelei“** in der Stadt Kirchheimbolanden

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird hiermit bekannt gemacht, dass die Stadt Kirchheimbolanden am 16.03.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „**Alte Ziegelei**“ für ein Gewerbegebiet beschlossen hat.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fallen voraussichtlich folgende Grundstücke Plan-Nrn:

2197/2	2197/13	2284/25
2197/4	2197/14	2284/26
2197/5	2198/3 teilweise	2288/3
2197/6	2284/17 teilweise	
2197/8	2284/19	
2197/10	2284/20	
2197/11	2284/21	
2197/12	2284/22	

in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Voraussichtlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“



Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat eine Veränderungssperre für dieses Gebiet beschlossen. Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre wird ebenfalls im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ortsüblich bekanntgemacht und tritt mit dem Datum der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 24.03.2016



(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Alte Ziegelei“, Stadt Kirchheimbolanden

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Alte Ziegelei“ wird eine Veränderungssperre erlassen.
Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Plan-Nrn.:

2197/2	2197/13	2284/25
2197/4	2197/14	2284/26
2197/5	2198/3 teilweise	2288/3
2197/6	2284/17 teilweise	
2197/8	2284/19	
2197/10	2284/20	
2197/11	2284/21	
2197/12	2284/22	

in der Gemarkung Kirchheimbolanden. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
- Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kirchheimbolanden.

§ 3

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ihre Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Kirchheimbolanden, den 16.03.2016



(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

-2-

Kirchheimbolanden, den 16.03.2016



(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



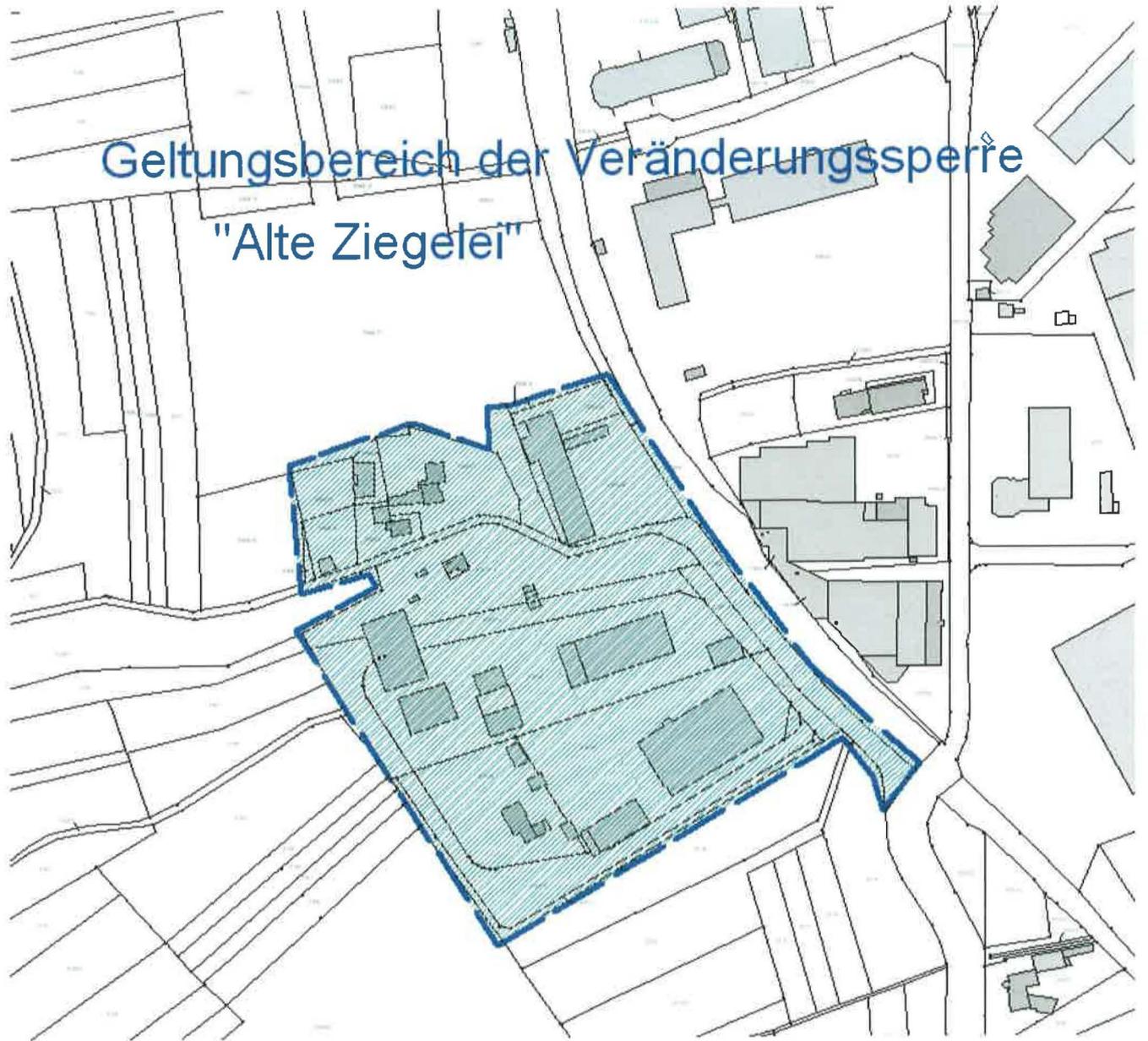
Die vorstehende Satzung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anhang zur Satzung:

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Alte Ziegelei“, Stadt Kirchheimbolanden (Seite 3)



Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08/TR

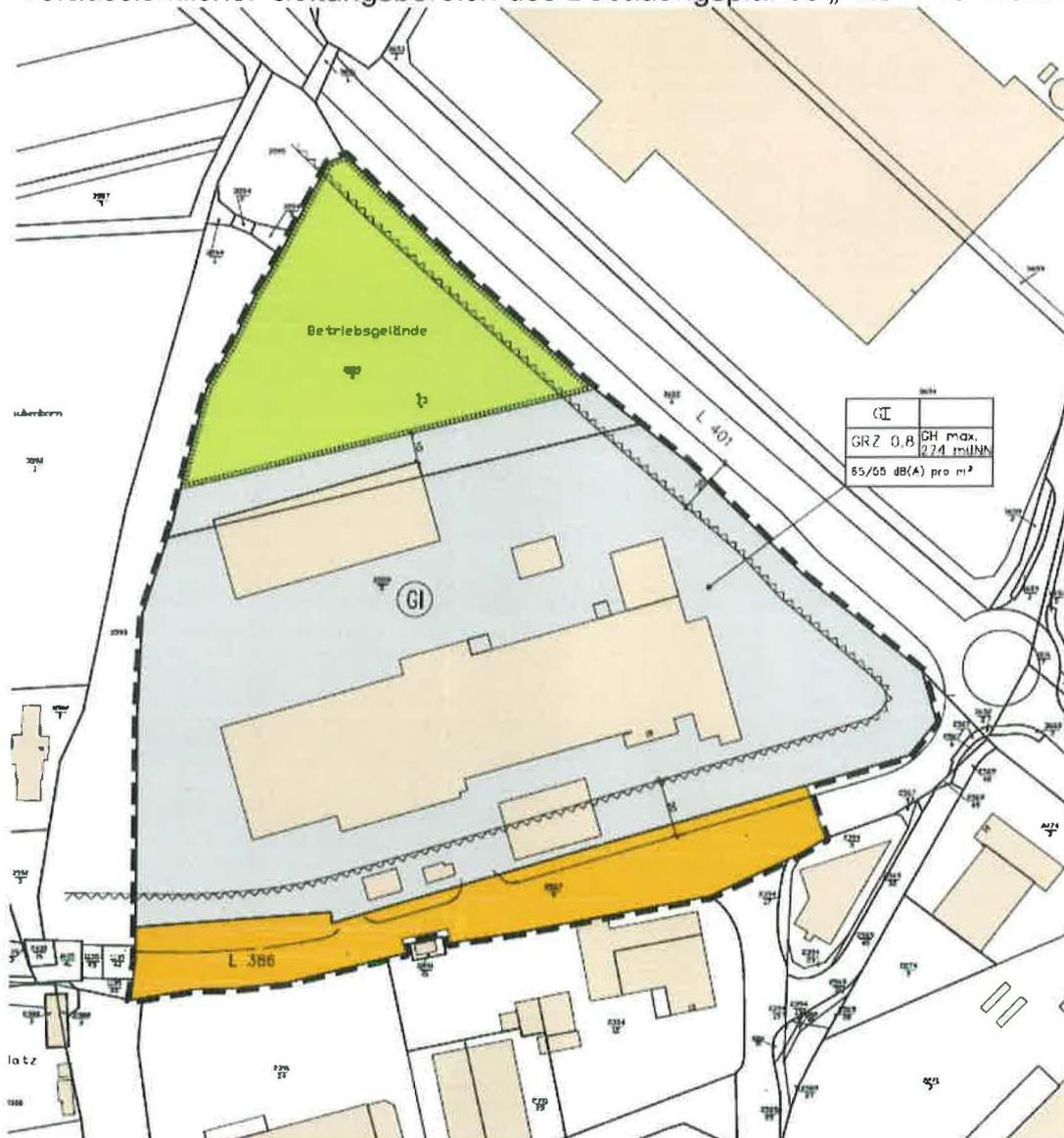
Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;
Bekanntmachung der **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Alte B 40 West“** in der Stadt Kirchheimbolanden

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird hiermit bekannt gemacht, dass die Stadt Kirchheimbolanden am 16.03.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „**Alte B 40 West**“ für ein Industriegebiet beschlossen hat.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fallen voraussichtlich folgende Grundstücke Plan-Nrn: 2559/4, 2559/5 und 2567/9 teilweise in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Voraussichtlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alte B 40 West“:



Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat eine Veränderungssperre für dieses Gebiet beschlossen. Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre wird ebenfalls im Amtsblatt der verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ortsüblich bekanntgemacht und tritt mit dem Datum der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 24.03.2016



(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Alte B 40 West“, Stadt Kirchheimbolanden

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Alte B 40 West“ wird eine Veränderungssperre erlassen. Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Plan-Nrn.: 2559/4, 2559/5 und 2567/9 teilweise in der Gemarkung Kirchheimbolanden. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
- a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kirchheimbolanden.

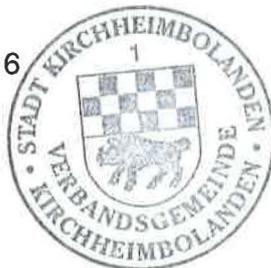
§ 3

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ihre Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Kirchheimbolanden, den 16.03.2016



(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 16.03.2016



(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

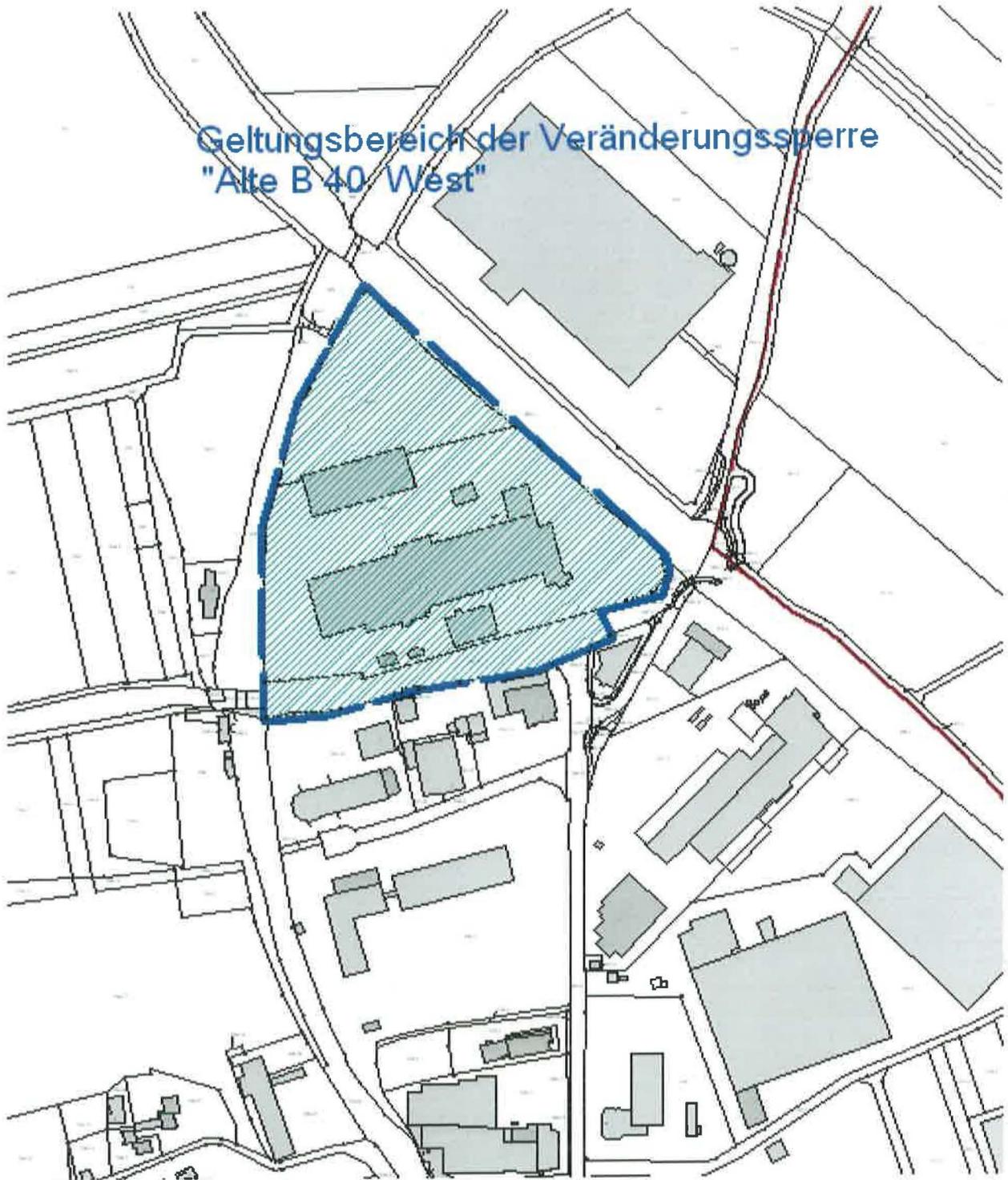
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anhang zur Satzung:

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Alte B 40 West“, Stadt Kirchheimbolanden (Seite 3)

-3-

Geltungsbereich der Veränderungssperre
"Alte B 40 West"



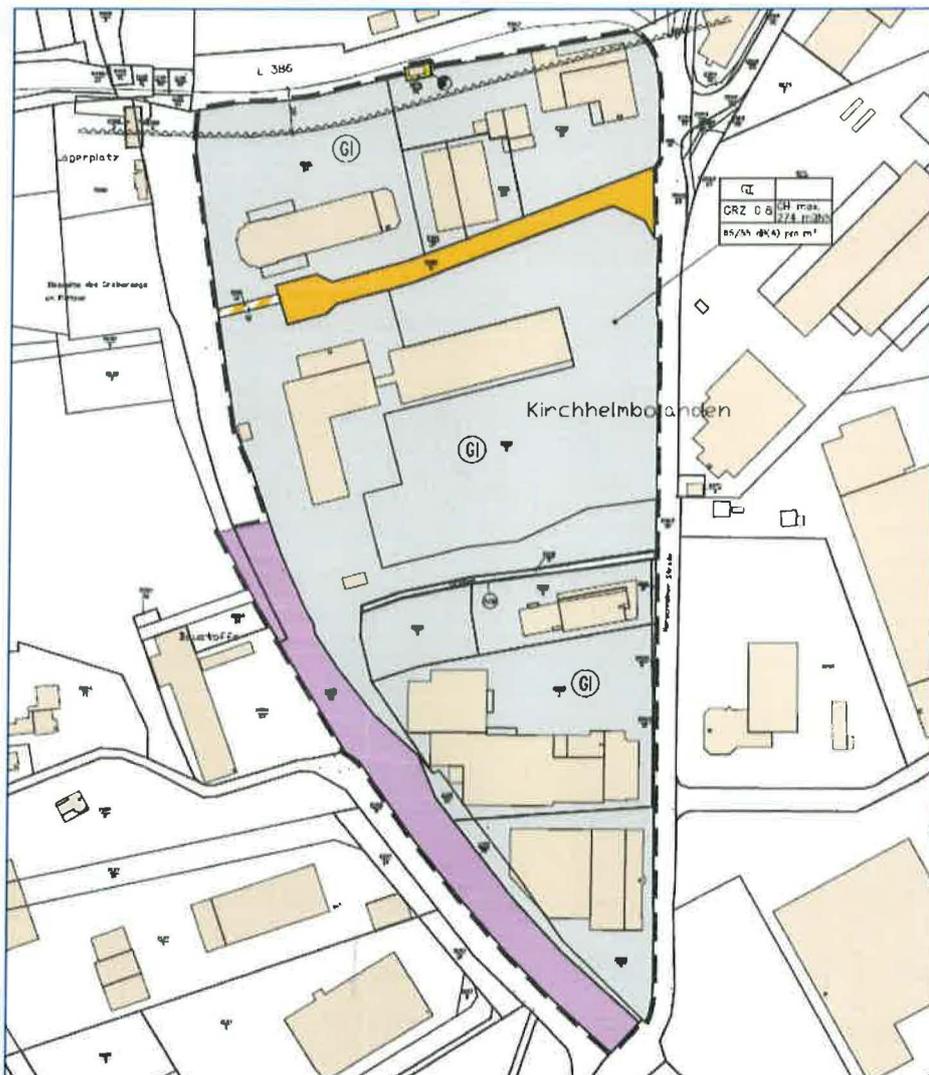
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;
Bekanntmachung der **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Morschheimer Straße West“** in der Stadt Kirchheimbolanden

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird hiermit bekannt gemacht, dass die Stadt Kirchheimbolanden am 16.03.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes **„Morschheimer Straße West“** für ein Industriegebiet beschlossen hat. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fallen voraussichtlich folgende Grundstücke Plan-Nrn: 1135/37, 1135/38, 1135/51 teilw., 2198/2, 2200/4, 2200/5, 2205/1, 2209/4, 2280/2, 2280/5, 2388 teilw., 2391/14, 2391/18, 2391/21, 2391/23, 2391/24, 2394/12, 2569/10, 2569/11, 2569/12 in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Voraussichtlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Morschheimer Straße Ost“:



Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat eine Veränderungssperre für dieses Gebiet beschlossen. Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre wird ebenfalls im Amtsblatt der verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ortsüblich bekanntgemacht und tritt mit dem Datum der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 24.03.2016


(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



111

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Morschheimer Straße West“, Stadt Kirchheimbolanden

111

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes "Morschheimer Straße West" wird eine Veränderungssperre erlassen. Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Plan-Nrn.:

1135/37	2205/1	2391/18	2569/11
1135/38	2209/4	2391/21	2569/12
1135/51 teilw.	2280/2	2391/23	
2198/2	2280/5	2391/24	
2200/4	2388 teilw.	2394/12	
2200/5	2391/14	2569/10	

in der Gemarkung Kirchheimbolanden. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
- a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kirchheimbolanden.

§ 3

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ihre Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Kirchheimbolanden, den 16.03.2016


(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

-2-

Kirchheimbolanden, den 16.03.2016



(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

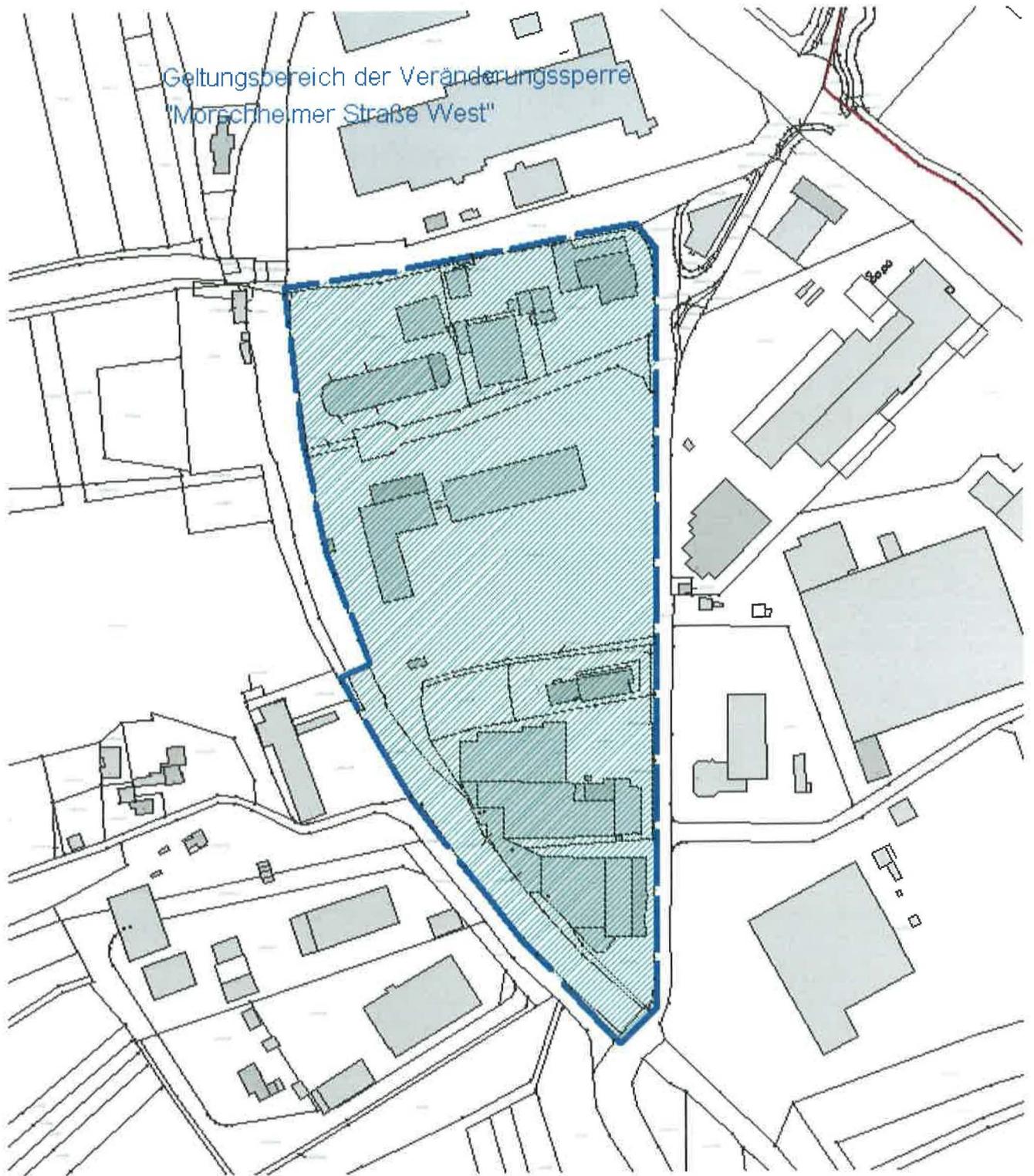
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anhang zur Satzung:

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Morschheimer Straße West“, Stadt Kirchheimbolanden (Seite 3)

-3-

Geltungsbereich der Veränderungssperre
"Morschheimer Straße West"



Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;
Bekanntmachung der **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Morschheimer Straße Ost“** in der Stadt Kirchheimbolanden

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird hiermit bekannt gemacht, dass die Stadt Kirchheimbolanden am 16.03.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „**Morschheimer Straße Ost**“ für ein Industrie-, Gewerbe- und Mischgebiet beschlossen hat.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fallen voraussichtlich folgende Grundstücke Plan-Nrn:

1135/90	2225/3	2236/8	2274/3
2040	2225/5	2237/6	2394/5
2044/9	2225/7	2237/7	2394/13
2044/13	2225/8	2237/8	2394/15
2044/14	2225/9	2237/9	2394/17
2044/15	2225/10	2238/5	2394/19
2044/16	2225/11	2238/6	2394/20
2044/18	2225/12	2238/7	2567/3
2044/19	2229/1	2239/3	2569/25
2044/21	2229/2	2239/4	2569/27
2044/22	2231/1	2240/1	2569/28
2044/23	2231/3	2242/3	2569/29
2044/24	2231/4	2245/3 teilweise	2569/31
2044/25 teilweise	2231/5	2245/5	2569/32
2044/26	2231/7	2249/2	2569/35 teilweise
2044/27	2234/2	2249/3	2569/45
2064/2	2234/3	2235/6	2569/48
2220/3	2234/5	2236/2	2569/49
2220/5	2235/3	2249/4	und
2220/6	2235/5	2260/2	2022/13 teilweise
2220/7	2235/6	2260/3	
2223/1	2236/2	2269	
2223/2	2236/5	2271/2	
2223/4	2236/6	2271/3	
2223/5	2236/7	2274/2	

in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Morschheimer Straße Ost“ fällt der Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans „Am Unteren Leiselsbach“. Mit der Aufstellung des neuen Planes werden die bisherigen Festsetzungen ersetzt.

Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat eine Veränderungssperre für dieses Gebiet beschlossen. Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre wird ebenfalls im Amtsblatt der verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ortsüblich bekanntgemacht und tritt mit dem Datum der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 24.03.2016


(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Morschheimer Straße Ost“, Stadt Kirchheimbolanden

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Morschheimer Straße Ost“ wird eine Veränderungssperre erlassen.
Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Plan-Nrn.:

1135/90	2225/3	2236/8	2274/3
2040	2225/5	2237/6	2394/5
2044/9	2225/7	2237/7	2394/13
2044/13	2225/8	2237/8	2394/15
2044/14	2225/9	2237/9	2394/17
2044/15	2225/10	2238/5	2394/19
2044/16	2225/11	2238/6	2394/20
2044/18	2225/12	2238/7	2567/3
2044/19	2229/1	2239/3	2569/25
2044/21	2229/2	2239/4	2569/27
2044/22	2231/1	2240/1	2569/28
2044/23	2231/3	2242/3	2569/29
2044/24	2231/4	2245/3 teilweise	2569/31
2044/25 teilweise	2231/5	2245/5	2569/32
2044/26	2231/7	2249/2	2569/35 teilweise
2044/27	2234/2	2249/3	2569/45
2064/2	2234/3	2235/6	2569/48
2220/3	2234/5	2236/2	2569/49
2220/5	2235/3	2249/4	und
2220/6	2235/5	2260/2	2022/13 teilweise
2220/7	2235/6	2260/3	
2223/1	2236/2	2269	
2223/2	2236/5	2271/2	
2223/4	2236/6	2271/3	
2223/5	2236/7	2274/2	

in der Gemarkung Kirchheimbolanden. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
- a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

-2-

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kirchheimbolanden.

§ 3

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ihre Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Kirchheimbolanden, den 16.03.2016

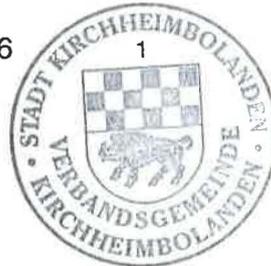

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 16.03.2016


(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anhang zur Satzung:

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Morschheimer Straße Ost“, Stadt Kirchheimbolanden (Seite 3)

-3-

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Morscheimer Straße Ost“

